

Ehrenordnung

der Gemeinde Sommerach vom 08. Mai 2006

I. Ehrungen der Gemeinde Sommerach

§ 1

Für besonders verdiente Personen der Gemeinde Sommerach sieht die Gemeinde folgende Ehrungen vor:

- a. Ehrenbürgerschaft (Art. 16 Abs. 1 GO): Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Gold der Gemeinde Sommerach
- c. Ehrennadel (§ 5-6)
- d. Sachgeschenke (§7)

II. Bürgermedaille in Silber und Gold der Gemeinde Sommerach

§ 2

Personen, die sich in herausgehobenem Maße ehrenamtlich zum Wohl des Gemeinwesens engagieren, z.B. in der Jugendarbeit, der Behindertenpflege, der Seniorenhilfe oder im Bereich der Heimat-, Kultur- und Brauchtumspflege, kann die Bürgermedaille in Silber und Gold der Gemeinde Sommerach verliehen werden.

Gemeinderätinnen und Gemeinderäten wird nach 24-jähriger Zugehörigkeit die Bürgermedaille in Silber und nach 36-jähriger Zugehörigkeit die Bürgermedaille in Gold verliehen.

§ 3

(1) Langjährig aktiven und verdienten Vorstandsmitgliedern örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen sowie Personen, die in solchen Einrichtungen über viele Jahre hinweg eine andere verantwortungsvolle und arbeitsintensive Tätigkeit verrichten, die besonders zu würdigen ist (z.B. Jugendarbeit u. ä.), kann auf Vorschlag des Vereines unter den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen die Bürgermedaille der Gemeinde Sommerach verliehen werden.

(2) Mit der Bürgermedaille in Silber und Gold können Personen der Gemeinde Sommerach ausgezeichnet werden, die als Mitglied eines im Gebiet der Gemeinde Sommerach ansässigen Vereines, (Orts-)Verbandes oder einer sonstigen Organisation mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen (im Folgenden: Verein) mindestens 20 Jahre in Silber und mind. 30 Jahre in Gold

- a) als Erster Vorstand, Zweiter Vorstand oder
- b) über mindestens den gleichen Zeitraum hinweg in diesem Verein eine andere besonders verantwortungsvolle oder arbeitsintensive Tätigkeit verrichten, die besonders zu würdigen ist (z.B. Jugendarbeit u.ä.)

Mehrere Tätigkeiten bei verschiedenen Vereinen werden nicht zusammengezählt.

(3) Die Vereine oder Mitglieder des Gemeinderats schlagen die zu ehrenden Funktionäre jeweils bis zum 31. März eines Jahres der Gemeinde vor; die Vorschläge sind zu begründen. Jeder Verein kann pro Jahr einen Funktionär zur Ehrung vorschlagen. Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille ist, dass der zu Ehrende seine ehrenamtliche Tätigkeit in dem Verein im Zeitpunkt der Ehrung noch ausübt oder nicht vor dem der Ehrung vorhergehenden Jahr beendet hat.

(4) Es können pro Jahr bis zu fünf Vereinsfunktionäre mit der Bürgermedaille in Silber oder Gold geehrt werden.

(4a) In den Jahren 2007, 2008 und 2009 kann die in Absatz 4 genannte Zahl jeweils überschritten werden, wenn der Gemeinde mehr Vorschläge vorliegen, die die Voraussetzungen für eine Ehrung nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen; pro Jahr sollen aber nicht mehr als zehn Vereinsfunktionäre geehrt werden.

(5) Vorschläge, die die Voraussetzungen für eine Ehrung nach den Absätzen 1 bis 3 grundsätzlich erfüllen, jedoch im jeweiligen Jahr der Antragstellung nicht zum Zuge kommen, werden für das kommende Jahr vorgemerkt; eines neuen Antrages bedarf es nicht. Der vorgemerkte Vorschlag wird auf das Vorschlagsrecht des betreffenden Vereins im kommenden Jahr nicht angerechnet, der betreffende Verein kann somit im kommenden Jahr einen weiteren Vorschlag einreichen.

§ 4

(1) Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber oder Gold geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Bürgermedaille" und "Gemeinde Sommerach". Die Rückseite trägt die Aufschrift "Für Verdienste um das öffentliche Wohl".

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Ehrenurkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "... (Name) ... hat sich um die Gemeinde Sommerach verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihr/ihm deshalb mit Beschluss vom ... (Datum) ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. (Ort), (Datum) (Name) Erster Bürgermeister"

(4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

III. Ehrung herausragender Leistungen im Sport

§ 5

(1) Sportler, die Gemeindeangehörige der Gemeinde Sommerach oder Mitglied einer Mannschaft eines im Gebiet der Gemeinde Sommerach ansässigen Sportvereins sind, können für herausragende sportliche Leistungen mit der Ehrennadel der Gemeinde Sommerach geehrt werden.

(2) Als herausragende sportliche Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere:

Einzelwettbewerb

Ehrennadel in Gold

- Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, Olympische Spiele, Paralympics Teilnahme
- Deutsche Meisterschaft Plätze 1 - 6
- Bayerische od. Süddeutsche Meisterschaft Plätze 1 - 3

Ehrennadel in Silber

- Erreichen eines 7. bis 10. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft
- Erreichen eines 4. bis 6. Platzes bei einer bayerischen oder süddeutschen Meisterschaft
- Erreichen eines 1. Platzes bei Bezirksmeisterschaften

Mannschaftsmitglied eines in der Gemeinde Sommerach ansässigen Sportvereins **und Bürger der Gemeinde Sommerach**

- Schüler und Jugendliche, die eine Meisterschaft oder einen Platz nach Abschnitt I Ziffer 1-3 errungen haben, erhalten eine Urkunde mit der entsprechenden Ehrennadel.
- Im Erwachsenenbereich erhält die Mannschaft eine Urkunde und die Mitglieder der Mannschaft die entsprechende Ehrennadel.

Herausragende sportliche Leistungen, die in den vorstehenden Tabellen nicht aufgeführt, jedoch von der sportlichen Qualität mit den genannten Leistungen vergleichbar sind, können ebenfalls mit der Ehrennadel der Gemeinde Sommerach ausgezeichnet werden. Anerkannt werden nur Leistungen, die anlässlich einer offiziell von einem Fachverband des DSB oder eines ähnlichen Sportverbandes ausgeschriebenen Meisterschaft erbracht wurden.

(3) Die Vereine **oder Einzelpersonen** schlagen die zu ehrenden Sportler der Gemeinde jeweils bis zum 31. **Dezember** des auf den sportlichen Erfolg folgenden Jahres vor. Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen der Gemeinde Sommerach.

(5) Die Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Ehrenurkunde überreicht. Die Ehrennadel kann jede Person nur einmal erhalten. Soweit Einzelsportler wiederholt die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel erfüllen, erhalten sie eine Ehrenurkunde sowie ein angemessenes Sachgeschenk; soweit Mannschaften wiederholt die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllen, erhält die Mannschaft eine Ehrenurkunde sowie einen gravierten Pokal.

IV. Ehrungen für Musiker und Sänger der Gemeinde Sommerach

§ 6

(1) Wettbewerb „Jugend musiziert“:

Ehrennadel in Silber

- Teilnahme am Landeswettbewerb
- Teilnahme am Bundeswettbewerb

Ehrennadel in Gold

- 1. Platz bei Landes- und Bundeswettbewerb

(2) Kammermusikwettbewerb sowie Solo / Duo Wettbewerb des Bayerischen Blasmusikverbandes:

Ehrennadel in Silber

Teilnahme an der Ausscheidung für die Bezirke Mittel-, Ober-, Unterfranken
und Oberpfalz
Teilnahme am Landeswettbewerb

Ehrennadel in Gold

1. Platz bei Landeswettbewerb

(3) Musikwettbewerb des Landkreises Kitzingen: (nur alle drei Jahre)

Ehrennadel in Silber

Preisträger mit einem ersten Preis

(4) Herausragende musikalische Leistungen, die in den vorstehenden Tabellen nicht aufgeführt, jedoch von der musikalischen Qualität mit den genannten Leistungen vergleichbar sind, können ebenfalls mit der Ehrennadel der Gemeinde Sommerach ausgezeichnet werden.

(5) Die Auszeichnung erfolgt wie in § 6 Abs. 3,4 und 6.

V. Ehrung besonderer Leistungen in der Schule, im Beruf oder in anderen Bereichen
§ 7

(1) Gemeindeangehörige der Gemeinde Sommerach erhalten ein angemessenes Sachgeschenk oder eine Ehrengabe, wenn sie besondere Leistungen erzielt haben

- a. in der Schule
- b. oder in anderen Bereichen.

(2) Schülern an Gymnasien, Realschulen, Handelsschulen, Hauptschulen und Berufsschulen (sowie an jeweils gleichwertigen Schulen) wird ein angemessenes Sachgeschenk gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von 1,50 oder **besser** erreichen. Die Auszahlung kann erfolgen, wenn das jeweilige Direktorat der Schule den Notendurchschnitt schriftlich bestätigt hat.

(3) Bei besonderen Leistungen in anderen Bereichen, z. B. bei besonderen Leistungen im Beruf, entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Vornahme der Ehrungen
§ 8

(1) Die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung werden vom Bürgermeister der Gemeinde Sommerach, oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

(2) Die Ehrungen sind in einem würdigen und geeigneten Rahmen im Rathaus oder bei gemeindlichen Veranstaltungen vorzunehmen.

Gemeinde Sommerach am Main
Sommerach, den 08. Mai 2006